

BÜNDNER SCHULBLATT



©UNICEF/UN014165/Sang Mooh

KINDERRECHTE

| Entfaltung der eigenen Persönlichkeit | UN-Kinderrechtskonvention | Kinderschutz in der Schweiz | Kinderrechte im Unterricht | Portrait: Eine Schule, wie so viele in unserem Kanton, oder? | Il dret d'esser iffaunt | Il diritto di essere e fare il bambino | GL LEGR: Anstehende Geschäfte | SBGR | Agenda | Amtliches |

THEMA

Die UN-Kinderrechtskonvention: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes	4
--	---

Die Entwicklung des Kinderschutzes in der Schweiz	7
--	---

Kinderrechte im Unterricht	9
-----------------------------------	---

«Die Schule als ein Ort, wo im respekt- vollen, wertschätzenden Umgang Achtsamkeit möglich und wirksam wird.»	10
--	----

Kinderrechte in die Schule: Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation	13
---	----

Eine Schule, wie so viele in unserem Kanton, oder?	14
---	----

PORTRAIT

Schule Zizers	14
---------------	----

PAGINA GRIGIONITALIANA	16
------------------------	----

PAGINA RUMANTSCHA	18
-------------------	----

GESCHÄFTSLEITUNG LEGR	19
-----------------------	----

AUS DEM SBGR	22
--------------	----

DIES UND DAS	23
--------------	----

AGENDA	25
--------	----

AMTLICHES	27
-----------	----

IMPRESSUM	30
-----------	----

Entfaltung der eigenen Persönlichkeit – ein wichtiges Kinderrecht

Während meiner Zeit als Kinderarzt in Haiti war ich fast täglich mit schweren Verletzungen des Kindsrechts konfrontiert. In der Schweiz ist es zum Glück anders: Aber denken wir daran, dass wir Migrantenkinder in unseren Schulen haben, die Opfer von Verletzungen sein können, und auch daran, dass das Unrecht an den Verdingkindern in Graubünden bis August 2017 noch immer nicht anerkannt war!

Als ich vor 40 Jahren meine Praxis in Illanz eröffnete, waren die Diagnosen ADHS und Autismus nur wenigen Nichtspezialisten bekannt. Zuvor hatte ich mich in Zürich während meiner kinderneurologischen Ausbildung intensiv mit diesen Krankheiten befasst; es waren nur wenige Kinder, die wirklich eine Therapie brauchten. Heute ist das ganz anders: ADHS ist in aller Munde und jeder kennt mehrere solcher «Fälle», die intensive medikamentöse und andere Therapien erhalten. Bis zu 60% aller Schulkinder sollen in der Schweiz besondere pädagogische oder psychiatrische Massnahmen erhalten!

Kinder sind nicht nur in der Schule enormem Leistungsdruck ausgesetzt, sondern zusätzlich durch «Freizeitaktivitäten», die durch die Eltern verordnet werden. Wer nicht mithält, wird oft als verhaltensauffällig und sogar als krank abgestempelt. Was ist hier passiert? Hat sich unsere Gesellschaft so verändert, dass viele Kinder krank werden? Könnte es auch sein, dass wir Anderssein heute eher als krank empfinden? Nehmen wir uns als Eltern und Lehrpersonen genügend Zeit, die Individualität unserer Kinder, ein wichtiges Kinderrecht, zu unterstützen? Denken wir daran, dass auch Mobbing unter Kindern zu diesem Thema gehört und nicht nur durch die sozialen Medien zum Problem geworden ist!

Hören wir auf unsere Kinder, unterstützen wir sie in ihrer Individualität und motivieren wir die Eltern, sich Zeit für die Fragen ihrer Kinder zu nehmen.

Rolf Maibach
Arzt in Illanz
Schweizer des Jahres 2010



Die UN-Kinderrechtskonvention: Das Übe

Um für alle Kinder der Welt eine Basis für gleiche Rechte zu schaffen, wurde von den Vereinten Nationen am 20. November 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. In 54 Artikeln umfasst sie Rechte zu Überleben, Schutz und Entwicklung. Sie legt Teilhabe- und Teilnahmerechte fest und definiert das Kind als eigenständige Rechtspersönlichkeit. Obwohl nahezu alle Länder der Welt die Kinderrechtskonvention ratifiziert haben, findet ihre Umsetzung und der Grundsatz des Kindeswohls noch immer zu wenig Anwendung. Auch die Schweiz könnte mehr tun für die Rechte des Kindes.

VON CHARLOTTE SCHWEIZER, SCHWEIZERISCHES KOMITEE FÜR UNICEF



Kinder sind Mitglieder unserer Gesellschaft. Wie Erwachsene sind auch sie beobachtende, fühlende und handelnde Individuen. Dennoch hat es lange gedauert, bis Kindern eigene, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Rechte zugestanden wurden.

Die Geschichte der Kinderrechte – Die Entstehung der Kinderrechtskonvention

Wichtige Impulse auf dem Weg zur Definition über die Rechte des Kindes gingen im 18. Jahrhundert von der Aufklärung aus. Kinder waren nicht mehr «kleine, unfertige Erwachsene». Kindheit wurde als eigene Lebensphase zuneh-

mend anerkannt. Auch die zunehmende Aufmerksamkeit, die den Menschenrechten seit den Revolutionen in den Vereinigten Staaten von Amerika (1776) und Frankreich (1789) zuteilwurde, führte zur vertieften Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder. Die mit der industriellen Revolution entstandene Armut und verbreitete Kinderarbeit liessen kritische Stimmen

reinkommen über die Rechte des Kindes

laut werden. Im 20. Jahrhundert entwarf die Britin Eglantyne Jebb, alarmiert durch die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder auf dem Balkan und in Russland kurz nach dem Ersten Weltkrieg die «Children's Charter». Diese enthielt grundlegende Rechte des Kindes, war aber unverbindlich. Nach dem Zweiten Weltkrieg erkannte man aufgrund der weltweiten Not der Kinder und der grossen Zahl an Flüchtlingen die Notwendigkeit von unabhängiger Hilfe für Kinder. So wurde 1946 UNICEF als «United Nations International Children's Emergency Fund» gegründet. Erst viele Jahre später, am 20. November 1989, wurde die Kinderrechtskonvention als «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Inzwischen haben sich alle UNO-Mitgliedstaaten – ausser die USA – dem Vertrag verpflichtet. Die Kinderrechtskonvention ist damit das UNO-Vertragswerk mit der weltweit grössten Akzeptanz.

Die Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen. Sicherlich hat sie die Sicht auf die Kinder weltweit verändert und den Begriff der Kindheit als geschützten Lebensabschnitt definiert. Kinder werden seither als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äussern dürfen. Wenn es um Entscheidungen geht, die ihre Zukunft betreffen, haben Kinder ein ihrem Alter angemessenes Anhörungs- und Mitspracherecht. So zum Beispiel bei einer Scheidung der Eltern.

Grundprinzipien und Aufbau

Die Kinderrechtskonvention stützt sich auf vier Grundprinzipien:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2, Abs. 1)
2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls (Artikel 3, Abs. 1)
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)
4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation (Artikel 12)

An diese Grundprinzipien schliesst ein Katalog von Rechten an.

Versorgungsrechte

Kinder haben das Recht auf eine funktionierende Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, soziale Sicherheit und ein menschenwürdiges Wohnen, das Recht auf einen Namen, einen Eintrag ins Geburtenregister, eine Staatsangehörigkeit und das Recht auf eine persönliche Identität.

Schutzrechte

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführungen und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren.

Partizipationsrechte

Kinder haben ein Recht auf die freie Meinungsäusserung und sie haben



Charlotte Schweizer,
Mediensprecherin beim
Schweizerischen Komitee
für UNICEF

Anspruch auf eine kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf deren Anhörung, Mitsprache, Gedanken- und Religionsfreiheit schützen.

Weiter wurde die Kinderrechtskonvention um drei sogenannte Fakultativprotokolle erweitert. Das erste beinhaltet die Rechte von Kindern in Konflikten, das zweite ihren Schutz vor Kinderhandel und sexueller Ausbeutung und das dritte die Möglichkeit eines Mitteilungsverfahrens an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Die Kinderrechte in der Schweiz

Die Kinderrechtskonvention wurde am 24. Februar 1997 von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten.

Mit der Kinderrechtskonvention und den drei Zusatzprotokollen verfügt die Schweiz über eine solide Basis, um sich für die Kinderrechte und das Kindeswohl einzusetzen. Doch auch

wenn es den Kindern grundsätzlich gut geht, könnte die Schweiz mehr tun. Studien zeigen, dass der sozioökonomische Status in der Schweiz für den Bildungserfolg noch immer entscheidend ist. Benachteiligte Kinder, Kinder aus sozioökonomisch schwächerem Umfeld müssen stärker unterstützt und gefördert werden und dies möglichst früh mit Frühförderungs- und Vorschulangeboten, um späteren Ungleichheiten im Schulerfolg und in der schulischen und beruflichen Laufbahn vorzubeugen. Angebote in diesem Bereich – zum Beispiel Kinderkrippen – tragen dazu bei, die Startchancen von benachteiligten Kindern zu verbessern und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Die Investitionen, die in den letzten Jahren in die Steigerung des Angebots an Krippenplätzen getätigt wurden, sind sicher ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Arbeit von UNICEF in der Schweiz

Heute steht UNICEF für United Nations Children's Fund. In der Schweiz wird UNICEF seit 1959 durch das Schweizerische Komitee für UNICEF vertreten. Eine wichtige Aufgabe von UNICEF Schweiz ist die Spendensammlung für internationale Programme. Weiter führt UNICEF Schweiz Informationskampagnen durch, leistet Grundlagenarbeit und publiziert Studien im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz. UNICEF Schweiz hat das Mandat, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz zu begleiten und sich stellvertretend und gemeinsam mit den Kindern für eine effektive Umsetzung ihrer Rechte einzusetzen.



©UNICEF/Auf der Mauer

Zwei konkrete Projekte als Beispiele der Arbeit von UNICEF in der Schweiz:

Kinderfreundliche Gemeinden

Mit der Initiative «Kinderfreundliche Gemeinde» unterstützt UNICEF Schweiz Gemeinden dabei, die Kinderrechte systematisch auf kommunaler Ebene umzusetzen, die Kinderfreundlichkeit zu steigern und die Teilnahme und Teilhabe von Kindern in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld zu stärken.



www.kinderfreundlichegemeinde.ch

UNICEF Sternenwoche

Die Sternenwoche ist eine Sammelaktion von Kindern in der Schweiz für Kinder in Not. Jedes Jahr in der Woche vor dem ersten Advent rufen UNICEF Schweiz und die Zeitschrift «Schweizer Familie» zu dieser grossen Spendenaktion auf. Gefragt sind kreative Ideen und originelle Aktionen. Die besten Sammelaktionen werden im darauffolgenden Frühling mit dem Sternenwoche Award ausgezeichnet. Der Erlös der Sternenwoche kommt jedes Jahr einem anderen UNICEF-Projekt zugute.



www.sternenwoche.ch

Die Entwicklung des Kindesschutzes in der Schweiz

Kinder und Jugendliche sollen sich geschützt vor Gefahren und Misshandlung gut entwickeln können. Die primären Garanten für eine solche Entwicklung sind nach gesellschaftlicher und rechtlicher Auffassung die Eltern. Staat und Gesellschaft müssen deshalb einen Rahmen schaffen, in dem Eltern ihre Erziehungsaufgabe wahrnehmen können. Sie tun dies mit Kinder- und Familienzulagen, steuerlichen Entlastungen, Stipendien, Sozialversicherungen und mit verschiedenen privaten und rechtlichen Massnahmen.

CHRISTOPH HÄFELI, PROF. EM., JURIST UND SOZIALARBEITER, KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZEXPERTE, NIEDERROHRDORF

Der Staat greift dann ein, wenn Eltern ihre Erziehungsaufgabe nicht oder unvollständig erfüllen und die Kinder dadurch gefährdet sind oder Schaden nehmen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen sind das Resultat einer 100-jährigen Entwicklung. Der schweizerische Gesetzgeber nimmt den Kindesschutz ernst. Es besteht zurzeit kein dringender Handlungsbedarf. Allerdings zeigt sich bei den ergänzenden kantonalen Rechtsgrundlagen ein grosses Gefälle zwischen den Kantonen und an vielen Orten herrscht ein Vollzugsdefizit.

Der Kindesschutz im Zivilgesetzbuch von 1912

Das Zivilgesetzbuch von 1912 enthielt ein erstes Instrumentarium, das Kinder vor Gefährdungen und Misshandlungen schützen sollte. Allerdings ohne eine einzige Bestimmung über Pflegekinder und Heime. Die für die Anwendung des zivilrechtlichen Kindesschutzes zuständigen Behörden waren ausschliesslich Miliz- und Laienbehörden, fast ausschliesslich auf kommunaler Ebene. Die Unterstützung dieser Behörden durch Fachleute der Sozialarbeit setzte erst langsam ein. Die ersten Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit wurden zwischen 1912 und 1920

gegründet. Erst in den 50er Jahren fanden Entwicklungspsychologie, Pädagogik Soziologie, Psychopathologie und Sonderpädagogik Eingang in die Lehrpläne.

Das revidierte Kindesrecht von 1978

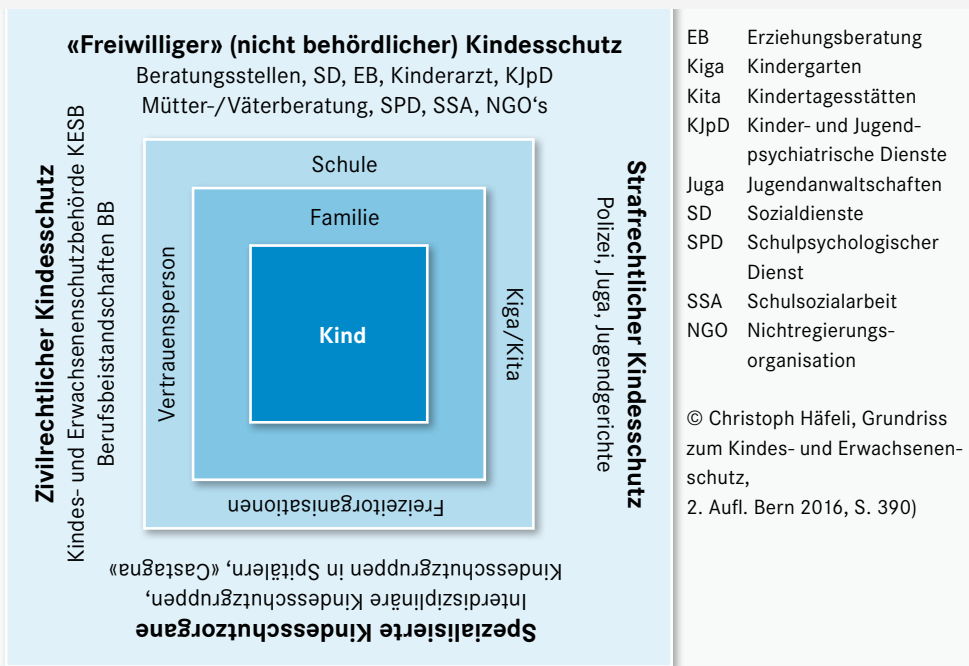
Seit der Totalrevision des Kindesrechts von 1978 enthält auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) einige Bestimmungen über das Pflegekinderrecht. Sie wurden ergänzt durch die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO), die auch Bestimmungen über die Heimpflege enthält. Die Pfeiler dieser Verordnung sind die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Pflegeverhältnisse und Heime. Damit wurden erste, wenn auch wenig ausdifferenzierte Qualitätsstandards gesetzt. Das rudimentäre System von Kindesschutzmassnahmen im ZGB wurde differenziert und namentlich angereichert durch die Erziehungsbeistandschaft in Art. 308 ZGB, die es erlaubt, ein dem Einzelfall optimal angepasstes, mit oder ohne Einschränkung der elterlichen Sorge versehenes Betreuungskonzept anzuordnen.

Das heutige System des Kindesschutzes

Der Kindesschutz beinhaltet alle gesellschaftlichen, gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Das nachfolgende Schaubild (siehe Seite 8) enthält die wichtigsten Bereiche des Kindesschutzes.

Unter *freiwilligem*, d.h. nicht behördlichem Kindesschutz werden all jene Massnahmen und Beratungseinrichtungen verstanden, die von Eltern, Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. Es handelt sich um private und öffentliche Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Dienste, kinderärztliche Versorgung, Mütter- und Väterberatung. Ein Teil dieser Dienste und Leistungen wird von Eltern «echt» freiwillig in Anspruch genommen. In vielen Fällen geschieht dies jedoch nur unter einem erheblichen Druck, weil sonst eine behördliche Intervention droht. So ist der Begriff «nicht behördliche Massnahmen» zutreffender.

System des Kinderschutzes



Unter *spezialisierte* Kinderschutzzorgane fallen namentlich interdisziplinär zusammengesetzte Kinderschutzzgruppen in Kinderspitälern, Opferhilfestellen, Gewaltpräventionsstellen und Beratungsstellen, die sich um spezielle Zielgruppen kümmern wie «Castagna, Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen» oder «Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung».

Der *strafrechtliche* Kinderschutzz umfasst zwei Gruppen von Normen:

- Die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts, die körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Vernachlässigung unter Strafe stellen und...
- das Jugendstrafrecht. Dieses enthält ein Sanktionssystem für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren, die vor dem 18. Altersjahr straffällig werden. Dieses enthält neben Strafen insbesondere Erziehungs- und therapeutische Massnahmen, die Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefährdungen bewahren sollen. Inhaltlich handelt es sich um

Massnahmen, die auch im zivilrechtlichen Kinderschutzz vorgesehen sind (Erziehungsberatung, Fremdplatzierung).

■ Der *zivilrechtliche* Kinderschutzz ist das letzte Glied in der Versorgungskette. Er kommt nur dann zum Zug, wenn einer Gefährdung mit privaten freiwilligen und öffentlich-rechtlichen Unterstützungsmassnahmen nicht begegnet werden kann. Dazu gehören die Pflegekinder-, die Adoptionsverordnung und die Bestimmungen über den Schutz des Kindesvermögens und Massnahmen, die im Zivilgesetzbuch im Anschluss an die Bestimmungen über die elterliche Sorge geregelt sind. Der behördliche Eingriff darf nicht intensiver sein als notwendig.

Für die Anordnung, Überwachung, Änderung und Aufhebung von Kinderschutzzmassnahmen sind seit 2013 interdisziplinär zusammengesetzte professionelle Kinderschutzzbehörden (KESB) zuständig. Von der KESB angeordnete Massnahmen werden i.d.R. von Berufsbeiständen geführt, während im Erwachsenenschutzrecht auch Angehörige und andere Privatpersonen zum

Einsatz kommen. Die elterlichen Rechte dürfen nur eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann (Verhältnismässigkeit). Gegen Anordnungen der KESB kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Dessen Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Ende 2016 standen gesamtschweizerisch ca. 43'000 Kinder (Graubünden 726) unter einer Kinderschutzzmassnahme. Zwei Drittel dieser Massnahmen sind Erziehungsbeistandschaften ohne Einschränkung der elterlichen Sorge; d.h. die Eltern entscheiden weiterhin über die erzieherischen, gesundheitlichen und schulischen Belange, werden aber durch einen Beistand oder eine Beistandin darin unterstützt. Die Beistandin erhält auch spezielle Aufträge betreffend Unterhalt, Besuchsrecht, schulische und gesundheitliche Entwicklung. Rund 3500 Kinder (Graubünden 57) haben aufgrund behördlicher Verfügung nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien oder Heimen gelebt.

Die Rolle der Schule im Kinderschutzz

Die Schule leistet mit ihrem Bildungsauftrag nicht nur einen zentralen Beitrag zur gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sie ist auch ein wichtiger Partner der Kinderschutzzorgane, wenn sich Kindeswohlgefährdungen auf die schulische Leistungsfähigkeit und das Sozialverhalten in der Schule auswirken, denen mit Beistandschaften zu begegnen versucht wird. Wenn die schulinternen und schulrechtlichen Massnahmen zur Behebung von Kindeswohlgefährdungen nicht ausreichen, ist die Schule nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, der zuständigen KESB Meldung zu machen.

Kinderrechte im Unterricht

Die Kinderrechte sind ein Teil der Menschenrechte. Die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen und der Anspruch, allen die gleichen Rechte einzuräumen, sind das Fundament unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Auch in der Schule. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten fördert deshalb eine Grundvoraussetzung für einen respektvollen Umgang miteinander und ein gutes Zusammenleben.

MARIANNE GUJER, EDUCATION21

Jedes Jahr werden den Lehrerinnen und Lehrern anlässlich des Tages der Kinderrechte (20. November) Unterrichtseinheiten zur Verfügung gestellt, mit denen sie mit ihrer Klasse in zwei bis drei Lektionen ein besonderes Thema im Zusammenhang mit den Kinderrechten behandeln können. Dieses Jahr ist es das Thema der Vielfalt. Die Schule ist heute mehr denn je geprägt von Vielfalt: Kultur, Sprache, Religion, Geschlecht – die Kinder wachsen in unterschiedlichen persönlichen, familiären oder auch wirtschaftlichen Situationen auf. Jedes Kind ist anders, jedes Kind ist einzigartig.

Das Recht auf Nichtdiskriminierung hält fest, dass die Rechte des Kindes eingehalten werden müssen «ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status' des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds» (Art. 2). Trotz bestehender Unterschiede sind also alle Kinder gleichberechtigt.

Das Dossier enthält für alle drei Zyklen Unterrichtsideen und Arbeitsblätter: Die Arbeitsanregungen sind so gestaltet, dass die Schüler/-innen selbstentdeckend vorgehen können.

Mit einem Identitätspuzzle, das sie individuell ergänzen, stellen sie sich zum Beispiel in der Klasse vor. Anhand der festgestellten Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden sie sich des Reichtums bewusst, den diese Vielfalt darstellt. Oder sie erfahren, was es bedeutet, wenn alle gleich aussehen (die gleiche Maske tragen) und wie es sich anfühlt, wenn alle mit individuellen Masken herumgehen. Diese und weitere Anregungen gehen immer von der Alltagsrealität der Schüler/-innen aus und werden in einem zweiten Schritt zu den Kinderrechten in Beziehung gesetzt.

Die Anleitung für Lehrpersonen leitet kurz ins Thema ein und stellt den Bezug zum Lehrplan 21 her. Zudem wird der Ablauf der Aktivitäten für alle drei Zyklen beschrieben und ein Exemplar des Arbeitsblatts für den 1. und 2. Zyklus liegt bei.

Das vom Institut international des Droits de l'Enfant (IDE) produzierte Material kann bei éducation21 bestellt werden: Tel. 031 321 00 22 oder verkauf@education21.ch, www.education21.ch.

Im Katalog von éducation21 sind zurzeit weitere 37 evaluierte Titel zum Thema Kinderrechte aufgeführt und können nach Materialtyp und Schulstufe abgerufen werden. <http://www.education21.ch/de/lernmedien/katalog>.

2017 ist ein besonderes Jahr für die Kinderrechte in der Schweiz, genau zwanzig Jahre sind vergangen, seitdem die Schweiz das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (die Kinderrechtskonvention KRK) ratifiziert hat. Mit der Ratifizierung verpflichtet sich der Staat laut Artikel 42 der Konvention, die Kinderrechte bekannt zu machen. Damit verbunden ist auch ein gesetzlicher Auftrag an die Schulen, sich in «Bewusstseinsarbeit» damit auseinanderzusetzen. Die Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, in der das Kind nicht mehr nur als schutzbedürftiges «Objekt», sondern als handelndes «Subjekt» angesehen wird. In 54 Artikeln werden die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes dargelegt.



«Die Schule als ein Ort, wo im respektvoll Achtsamkeit möglich und wirksam wird»

Jürg Mächler lebte in Arosa, wohnt seit bald einem Vierteljahrhundert in Schiers und hat zwei erwachsene Töchter. Er wurde über den zweiten Bildungsweg Primarlehrer und begann sich schnell in Berufs- und Standesorganisationen zu engagieren. Auf ausgedehnten Reisen macht er sich gerne selber ein Bild vom «Zustand und dem Leben auf dieser Erde». Die Umwelt als zukünftiger Lebensraum unserer Kinder liegt ihm besonders am Herzen.

INTERVIEW VON CHANTAL MARTI



BÜNDNER SCHULBLATT: Was fällt dir spontan zum Thema Kinderrechte ein?

JÜRGEN MÄCHLER: Mir fällt ein, dass Kinderrechte momentan für viele Kinder z.B. auf der Flucht wie Hohn klingen mögen, dass schon das Recht auf Leben nicht gewährleistet ist – geschweige denn das Recht auf Gesundheit, Schutz, Bildung, gewaltfreie Erziehung oder soziales Wohlergehen.

Hat der Tag der Kinderrechte eine besondere Bedeutung für dich?

Die Bedeutung liegt mehr darin, sich wieder einmal bewusst zu werden, wie gut es uns und demzufolge vielen Kindern grundsätzlich doch geht; wie extrem sich das aber auch schon bei uns unterscheiden kann.

Sollen Kinderrechte auch im Schulalltag ihre Bedeutung erhalten?

Unbedingt. Wenn ich eben gesagt habe, es geht unseren Kindern gut, heisst

dies noch lange nicht, dass alle die «Lebensnahrung» erhalten, die für sie im Moment am wichtigsten wäre!

Thematisierst du Kinderrechte mit deinen Schülerinnen und Schülern der 1. oder 2. Klasse in Schiers?

Immer wieder. Aber nicht direkt als Rechte, sondern im Kontext, in Geschichten, Erklärungen, Antworten auf Fragen von Kindern, etc.

Wie sieht das konkret aus?

Es ergeben sich Gelegenheiten, ausgehend von ihrem (Kinder-)Alltag, z.B. von Ferien- oder Wochenenderlebnissen. Wenn Schülerinnen und Schüler erzählen, was sie erlebt haben, was sie zufrieden und glücklich macht oder was sie stört und unangenehm ist, sind Hinweise, Vergleiche und Beispiele oder Schicksale aus der Lebenswelt anderer Kinder ein sehr guter Aufhänger. Es lässt sich auch schon mit Unterstufenkindern wunderbar philosophieren und indirekt Fragen von «Menschenrechten» einflechten. Grundsätzlich spannende Gedanken für Kinder sind: Wer bin ich? Was ist Gerechtigkeit? Was bedeutet Fremde? Vor allem auch: Was ist Gewalt? Also Fragen ganz nahe an ihrer natürlichen kindlichen Neugierde, ihren Wünschen und Ängsten.

Gibt es dabei Themen, welche dir besonders am Herzen liegen?

Für mich sind die Themen um Integrität, angepasste Bildung und soziales Wohl-

ergehen sehr wichtig. Es lohnt sich, einmal einen Blick in die Standesregeln des LCH, z.B. Standesregel 9 (Respektieren der Menschenwürde...) zu werfen. Eine aktuelle Veröffentlichung des LCH ist auch der Leitfaden: «Integrität respektieren und schützen» für Lehrpersonen, Schulleitungen, etc.

Was ist dir im Umgang mit den Kindern besonders wichtig?

Ein gegenseitig respektvoller Umgang in einer «Gesprächskultur», bei der jedes Kind seine Meinung sagen darf und soll. Ich versuche die Schülerinnen und Schüler zu motivieren über Sachverhalte nachzudenken und das eigene Urteilsvermögen zu schärfen. Also selber zu denken und es nicht den anderen zu überlassen. Gemeinsam finden sich dann häufig erstaunliche Antworten. (Literatur: Selber denken macht schlau, von Eva Zoller Morf)

Hat sich mit deiner Erfahrung etwas in deiner Kommunikation mit den Kindern verändert?

Lacht: Je älter ich werde, desto mehr Fragen stellen sich mir (*wird nachdenklich*). Zurück zur Frage. Es braucht heute mehr Ruhe – in verschiedener Hinsicht – um Kinder zu erreichen. Der Puls in der Gesellschaft ist hektischer geworden, das spüren und leben Kinder mit und tragen es automatisch ins Klassenzimmer. Dieser Ballast muss erst einmal weg. Dann sind vertiefende Gespräche eher möglich.

en, wertschätzenden Umgang

Hast du im Umgang mit den Kindern Empfehlungen für Junglehrpersonen?

Was hat sich in deiner Schulpraxis bewährt oder auch nicht bewährt?

Eine Lehrperson muss unbedingt authentisch sein. Kinder spüren unglaublich gut, wenn dies nicht der Fall ist. Zudem denke ich, manchmal ist weniger mehr! Ich meine: statt Aktionismus mehr Zeit zum «Verweilen», «Gedankenspinnen», etc. einplanen.

Wie sieht für dich das Ideal einer kindergerechten Schule aus?

Ein Ort wo im respektvollen, wertschätzenden Umgang Achtsamkeit möglich und wirksam wird. Ich erlaube mir zu ergänzen: Das gilt auch für eine lehrpersonengerechte Schule.

Hast du schon Projektwochen oder Projektstage zum Thema Kinderrechte durchgeführt? Oder könntest du dir so etwas vorstellen?

Direkt nicht. Im Alltagsleben in der Schule dürfen Kinder spüren und miterleben, was viele dieser Rechte für Auswirkungen haben! Dies nimmt uns Lehrpersonen ziemlich in die Pflicht.

Welche Unterrichtsmaterialien zum Thema Kinderrechte kannst du empfehlen?

Erstmal sich auf den UNICEF-Seiten schlau machen. Die vereinfachte, kinderfreundliche Ausgabe (compasito) vom Übereinkommen über die Rechte des Kindes lesen. Es gibt praktikable Anleitungen für Lehrpersonen, z.B. bei *éducation21* oder *Miseror*, *Globales Lernen: Kinder auf der Flucht!*

Hat das Thema auch in deiner Funktion eine Bedeutung als Schulhauskoordinator und Fraktionspräsident Primar des LEGR?

Sicher. Es gibt keine perfekte Schule, Lehrperson, Gesellschaft und Politik.

Wir sind immer gefordert, für unsere Schülerinnen und Schüler bestmögliche Lernbedingungen bereitzustellen und an den Schulen einen Alltag zu leben, den nicht alle Kinder gleichermassen in ihrem privaten Umfeld mitbekommen.

Was möchtest du noch betonen oder ergänzen?

Eingangs erwähnte ich ein paar «Kinderrechte». Die Schweiz ratifizierte 1997 die Internationale Kinderrechtskonvention. Hand aufs Herz – ohne jemandem nahe zu treten: Wir sind noch weit entfernt, diese notwendigen Rechte z.B. Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Nichtdiskriminierung, soziales Wohlergehen, etc. allen Kindern zukommen zu lassen. Themen wie Kindersoldaten oder Kinderprostitution sind noch gar nicht angesprochen.



Kinderrechte in die Schule: Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation

Als Grund für die Publikation des Buches geben die Herausgeber an, dass die Kinderrechte noch nicht wirklich an den Schulen angekommen seien. Gleichzeitig weisen sie aber auch auf viele positive Erfahrungen hin. Deren Beschreibung kommt bei der anschließenden Lektüre auch tatsächlich nicht zu kurz.

SUSANNE MAYER, LEITERIN MEDIOTHEK PHGR

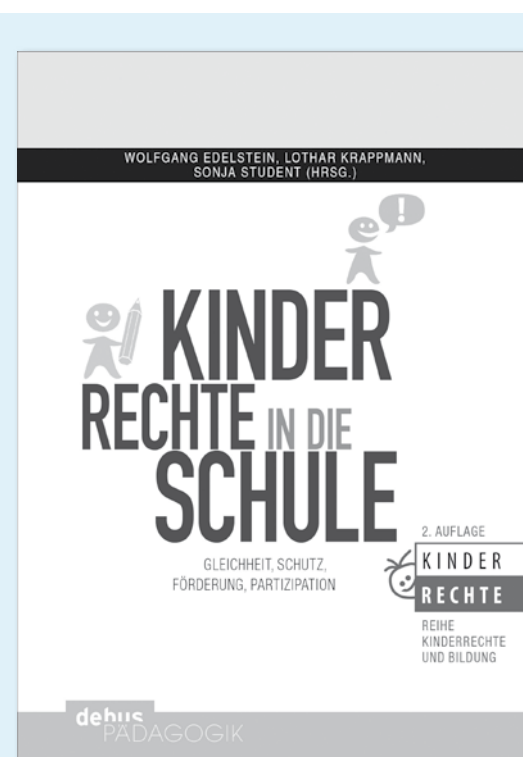
Die Autorinnen Sonja Student und Jasmine Gebhard stellen das Modell-schul-Netzwerk für Kinderrechte Hessen vor. Dieses Pilotprojekt wurde zwei Jahre lang wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Beteiligt waren vor allem Grundschulen, da Einstellungen und Haltungen in frühen Jahren geprägt würden. Beschrieben wird der Projekt-ablauf und die Entwicklung an einzelnen Projektschulen, in denen es darum ging, das «Lernen über Kinderrechte» zu einem «Lernen für Kinderrechte» zu machen. Das Thema sollte nicht nur den Unterricht prägen, sondern auch das Miteinander und die Schulkultur. Die Autorinnen gehen unter anderem auf die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt und auf die Gelingensbedingungen ein. Einzelne Projektverläufe in Schulen werden im Kapitel «Portraits von zehn Kinderrechte-Schulen» vorgestellt. Sehr ermutigend ist, dass in der Hälfte der beteiligten Schulen eine hohe Veränderung der Kinder und Jugendlichen in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Gewaltbereitschaft festgestellt wurde.

Das «Haus der Kinderrechte» stellt Sonja Student in einem eigenen Kapitel vor. Aufgrund der Feststellung, dass die Kinderrechte nicht immer in ihrer ganzen Spannweite im Bewusstsein der Akteure sind, wurde dieses Beratungs- und Selbstevaluationsinstrument für Schulen entwickelt.¹

Dass Kinderrechte nicht nur ein Thema von Ethik und Religion sind, sondern in allen Fächern integriert werden können, zeigt Jasmine Gebhard anhand eines Beispiels aus der Gutenbergschule in Darmstadt. Hier wurde im Deutschunterricht das Märchen «Hänsel und Gretel» auf Kinderrechtsverletzungen untersucht. Barbara Busch zeigt in ihrem Kapitel «Schulentwicklung hin zur kindergerechten Grundschule» ebenfalls die konkrete Implementierung der Kinderrechte im Unterricht auf. In weiteren Kapiteln wird unter anderem der Klassenrat als Instrument besprochen sowie die Kinderrechte im Schul-Curriculum am Beispiel des Sportunterrichts.

Insgesamt bietet das Buch viele Anregungen und Erfahrungen für Schulen, die sich ebenfalls auf den Weg machen wollen und die Kinderrechte breit in ihrer Schulkultur verankern möchten.

¹ Siehe: www.kinderrechte.de. Ausdrücke liegen auch in der Mediothek auf.



Literatur: Edelstein, W., Krappmann, L., Student, S. (Hrsg.) (2014). Kinderrechte in die Schule: Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation. Schwalbach.

In der Mediothek ist Buch sowie CD mit Praxis-materialien für den Einsatz im Unterricht und in Projekten ausleihbar. Viele weitere Medien zum Thema finden sich im Regal bei den Signaturen 342 und 342.1.

Eine Schule wie so viele in unserem Kant

Schule Zizers

Bei meinem Besuch in der Schule Zizers wurde ich von der Schulleiterin Rita Reinhardt herzlich willkommen geheissen.

VON CORNELIA CABIALLAVETTA



Team Zizers: Lehrpersonen, Schulleiterin und Schulpersonal

Sie führte mich zuerst durch ihr Primarschulhaus, wo wir in den Gängen immer wieder auf Schülerinnen und Schüler bei einer Gruppenarbeit trafen. Wir besuchten die 4. Klasse und wurden von den Schulkindern, der Klassenlehrperson und der Heilpädagogin freundlich begrüsst. Es war eine ruhige und entspannte Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler zeigten uns voller Freude ihre Arbeitsblätter, auf welchen sie ihre Hobbys gestalteten.

Eben eine Klasse, wie so viele... nein, nicht ganz. Wir befinden uns in einer Klasse mit zwanzig Schülerinnen und Schülern, davon zwei ISS-Kinder und vier Kinder mit besonderem Förderbedarf. Giwan aus Syrien, einer der ISS-Schüler, ist bereit, für ein kurzes Interview das Klassenzimmer mit uns zu verlassen. Sein breites Grinsen während unseres Gesprächs war ein Zeichen seines Wohlbefindens in der Schule. Beim Kommunizieren zeigte Giwan nämlich ziemliche Pro-

bleme, wurde aber von Rita Reinhardt liebevoll unterstützt. So erfuhr ich, dass er seit Januar 2016 die Schule in Zizers besucht und vorher im Durchgangszentrum in Davos war. Ihm gefällt es in der Schule.

Es ist Pausenzeit und die Plätze füllen sich mit den Kindern. Ein friedliches Spielen und Plaudern miteinander beginnt. Frau Reinhardt lobt den einen Schüler, plaudert mit dem nächsten oder fordert ein Mädchen auf, ihre Schuhe anzuziehen. Die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen. Ihr sei es sehr wichtig, möglichst viele Kinder mit Namen zu kennen, was ihr anfangs Schuljahr manchmal noch ein wenig schwer falle.

Eben eine Schule wie so viele... nein, nicht ganz. Die Schule Zizers hat einen ausserordentlich grossen Anteil an Kindern mit ISS-Status, mit besonderem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund.

Integration? Nicht ganz.



Viele Klassen sind ziemlich gross. So zum Beispiel die oben beschriebene Klasse. Die Parallelklasse umfasst 23 Schülerinnen und Schüler, wovon ein Kind den Sonderschulstatus hat und drei weitere Kinder einen besonderen Förderbedarf aufweisen. Eine dritte Klasse sei klein, meint Rita Reinhardt, sie habe nur 13 Schulkinder, jedoch drei von ihnen haben einen ISS-Status. Und wieder eine andere Klasse mit 17 Schülerinnen und Schülern hat einen Anteil von 46% mit Migrationshintergrund.

Spätestens jetzt ist jedem bewusst, die Schule Zizers ist nicht wie viele andere. Sie ist sehr multikulturell und hat eine aussergewöhnlich grosse Leistungsbreite. Es ist daher bewundernswert, dass man sich als Gast einfach wohlfühlt. Die Schülerinnen und Schüler sind aufgestellt und höflich, das Team freundlich und engagiert. Bestimmt trägt auch die motivierende und empathische Art der Schulleitung zum guten Gelingen dieser anspruchsvollen Aufgabe bei. Die Sekundarstufe haben wir nur kurz besucht. Die Infrastruktur ist hier grosszügiger und die Klassengrössen auf einem durchschnittlichen Niveau. Integration wird auch auf dieser Stufe gelebt und engagiert umgesetzt.



Fakten zur Schule Zizers

Anzahl Schülerinnen und Schüler

74 Kindergartenkinder

209 Primarschulkinder

92 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe

Anzahl Lehrpersonen:

48 Lehrpersonen; davon 18 Lehrpersonen über 80%;

20 Lehrpersonen unter 50%;

21 übriges Schulpersonal wie z.B. Betreuung, Tagesstrukturen, Randstundenangebot, etc.; insgesamt 2975 Stellenprozente

Schulleitung seit: 13 Jahren (80%), Schulsekretariat (45%)

Schulsozialarbeit seit 2014 (30%)

Schulbehörde: 5 Mitglieder

gute Altersdurchmischung im Team

Zusammenarbeit/Teamsitzungen: alle drei Wochen getrennt nach Stufen, Sekundarstufe mit 4 zusätzlichen GfB-Sitzungen und wöchentlichen Fachschaftssitzungen, wenn keine ordentlichen Teamsitzungen in der Agenda stehen

Alle 3 Jahre macht die Schule Zizers ein stufenübergreifendes Grossprojekt.

Schulsprache: deutsch

Integration: nach Möglichkeit in der Klasse

Angebote der Schule: Tagesstrukturen wie Mittagstisch und Hausaufgabenhilfe, sowie Randstundenangebote

IL DIRITTO DI ESSERE E FARE IL BAMBINO

DI CATIA CURTI

Ogni essere umano ha dei diritti basilari che gli garantiscono una buona condizione di vita. Tra questi una categoria particolare assume un rilievo maggiore: i minori. Ogni bambino ha, tra i suoi diritti, il bisogno di una famiglia, d'istruzione e di gioco ma, soprattutto, di rispetto e d'amore. E del suo tempo per crescere.

Anche se negli ultimi decenni sono stati fatti importanti progressi per garantire loro queste possibilità ancora molto c'è da fare e in vari paesi del mondo i diritti già acquisiti sulla carta non vengono di fatto rispettati; vengono ignorati gli accordi sottoscritti e milioni di bambini vengono privati sia dei loro diritti specifici, sia di quelli che appartengono a ogni essere umano. Fortunatamente in molti paesi, tra i quali la Svizzera, questi diritti sono sanciti per legge e, nella maggiore parte dei casi, vengono applicati.

Tra i diritti non scritti ne vige però uno che, soprattutto nelle nostre società più

sviluppate, sta venendo sempre meno: il diritto ad essere bambini. Non mi riferisco alla mancanza dell'infanzia che molti paesi sottosviluppati vivono. Dove i bambini non conoscono il gioco, il divertimento, la spensieratezza ma sono costretti a lavorare, ad occuparsi delle loro famiglie, a crescere emotivamente prima ancora che fisicamente.

Quello che manca nei nostri paesi è la mancanza, per i bambini, ad essere considerati tali. Sempre più siamo circondati da piccoli uomini e piccole donne che, fin dalla più tenera età, si atteggiavano e vengono considerati come degli adulti in miniatura. Dai giochi all'abbigliamento, dai cartoni animati ai passatempi, la nostra società propone attrattive sempre più pensate per il mondo adulto e poi convogliate nel formato «piccolo».

Fa sempre molta impressione vedere come oggetti di uso comune per i genitori siano invece il divertimento preferito dei piccoli. Cellulari e tablet sono in vetta alle

classifiche. Fin dalla più tenera età questi strumenti diventano il gioco ideale che permette ai genitori un momento di relax mentre i loro figli restano imbambolati a guardare le immagini che corrono sugli schermi. E più un bimbo è precoce nell'utilizzo delle varie applicazioni, più mamma e papà esaltano con orgoglio le abilità del piccolo nel suo approccio con la tecnologia. Ma sono davvero queste le abilità che ci si aspetta da un bambino di un paio d'anni? Non dovrebbe piuttosto mostrare curiosità per il mondo che lo circonda? Per i colori, per i suoni, per le forme, ma quelle reali, non quelle racchiuse in uno schermo? La situazione, mantenendoci nell'ambito del tecnologico, non migliora nemmeno con i ragazzi e gli adolescenti. Quando ormai cellulari, tablet e computer sono divenuti i loro migliori compagni di avventura e il limitarsi ad utilizzarli per giocare o guardare innocui video non basta più, ecco che subentra l'affascinante ma allo stesso tempo insidioso mondo del web. Un mondo virtuale ed infinito dove i giovanissimi, spesso lasciati senza alcun tipo di freno, creano la loro personale «cultura», nella maggior parte dei casi non adeguata alla loro età.

Ma non sono solo le nuove tecnologie a doverci mettere in guardia. La nostra società impone sempre più spesso modelli di bambini che pare abbiano già saltato tutta l'infanzia per essere catapultati in una vita adulta in miniatura. Ecco che allora vengono create delle linee di abbigliamento genitori-figli, dove l'abito, pensato per la mamma o il papà viene proposto nel formato mini per il bambino. Sicuramente bella e particolare l'idea ma quanto può essere adeguato e comodo un capo da adulto per un neonato?

Per arrivare alle sfilate o ai concorsi di bellezza, tanto in voga in America dove





delle bambine piccolissime vengono trasformate in minuscole modelle. O ancora le proposte in fatto di libri e film che vengono definite «per la famiglia» ma nelle quali scene di violenza e sesso sono liberamente sdoganate. Per non parlare dei videogiochi o dei cartoni animati che, creati appositamente per i bambini, sono un'escalation di cattiveria e violenza e inneggiano alla forza bruta e alla superiorità fisica invece che mentale. Molto spesso ci si aspetta da questi bambini una capacità di comprensione e di giudizio troppo elevata per la loro età.

Si hanno attese e aspettative eccessive e si vorrebbe che il proprio figlio fosse sempre il migliore, sempre un passo avanti agli altri. Lo si vorrebbe più precoce, bravo a scuola, attivo in mille sport, sempre impegnato e migliore degli altri. In questo modo lo si priva però della sua identità, dei suoi tempi. Si toglie lui la possibilità di scoprire il mondo con i suoi occhi, di fare il giusto percorso per arrivare a conoscere la realtà secondo le sue capacità. Voler ad ogni costo bombardare i bambini con mille input non è la strategia adeguata per formare dei futuri uomini e donne responsabili ma, soprattutto, felici. Credo quindi che bisognerebbe lasciar loro il tempo di scoprire, di conoscere, a volte anche di annoiarsi, ma sempre secondo le loro tempistiche. Ecco allora che in una società come la nostra, dove i diritti fondamentali dell'infanzia sono tutelati, dobbiamo però fare i conti con un diritto non scritto ma comunque fondamentale: il diritto di essere e fare il bambino.

Il dret dad esser iffaunt

ANNINA NICOLAY, MUSSEDRA

Drets d'iffaunts? Che am vain cò adimaint spontanamaing?

Dret da protecziun cunter guerra.

Dret da furmaziun e scolaziun.

Dret da s'exprimer.

Nus vains furtüna da giodair quels drets chi s'inclegian da se tar nus.

Nus nu vains üngün'ideja che cha que voul dir dad esser in fùgia, da crescher sü cun violenza e temma.

Nus nu'ns savains imaginer, cu cha que es da nun avair la pussibilted dad ir a scoula.

Nus nu savains neir, cu cha que es, scha's stu metter mincha pled sülla balauntscha, aunz cu'l dir e guai, scha's disch qualchosa fos.

Cu es que tar nus culs drets dals iffaunts? Che drets als dainsa? Che drets haun ils iffaunts a chesa, in famiglia? Propi concret

dvainta que, sch'eu pens als drets cha'ls iffaunts haun tar me a scoulina.

Drets sun bsögns e bsögns vessan dad esser drets. Ils seguaints drets e bsögns am vegnan güst adimaint spontanamaing:

- esser bainvgnieu,
- gnir tadlo,
- avair avuonda muvimaing,
- as pudair recreer,
- avair temp,
- pudair fer fals,
- gnir protet, scha que fo dabsögn,
- pudair giuver,
- pudair svilupper egnas idejas,
- simplamaing esser iffaunt.

Il dret dad esser iffaunt? Che voul que dir?

Iffaunts sun bundragius, iffaunts vöglian imprender, iffaunts vöglian river inavaunt, e que a partir dal prüm di cha sun sü'l muond. Nossa lezcha es da'ls guider, da'ls sustgnair e da'ls güder in möd adatto a lur eted.

Hozindi vegnan ils iffaunts inundos dad infurmaziuns, ils plauns d'instrucziun sun adüna pü stachieus, la scoula e la scoulina haun da supiglier adüna dapü lezchas. Al listess mumaint vessan ils iffaunts dad avair temp d'elavurer tuot que cha'd haun vis ed udieu, dad avair dapü temp per scuvrir il muond, fand experienzas fundamentelas – da simplamaing esser iffaunt.

A nu s'inclegia pü da se cha iffaunts paun ir a pè nüd tres l'ovelin fraid, cha's sgragnan las chammas cun rampcher, cha paun saglir aint ils pantans e gnir a chesa be merda. Ma precis quecò drouvan ils iffaunts. Da gnir memma tard, perche cha la scurzida sülla via da scoulina nu d'eira listess üngüna scurzida u perche cha la naiv crudeda sur not es uschè bella, tuocha eir tal «pudair esser iffaunt».

Eir dals oters puncts numnos survart as pudess fer ün pèr ponderaziuns. Forsa cha l'üna u l'oter ho vögliä da reflecter ün pò la lavur da minchadi e che cha iffaunts drouvan propi.

Per turner al cumanzamaint: Ad es üna trista realted cha'l dret da protecziun cunter guerra (ed auncha bgers oters drets) nu velan lösch na per tuots e cha bgers iffaunts nu paun më esser propi iffaunts. Da viver in ün pajais, i'l quèl ils iffaunts haun la pussibilted dad esser iffaunts – scha'ls creschieus als daun quel dret –, es ün privilegi, dimena, dainsa'ls tuottüna quel dret!

